



g e m e i n d e
m e n z n a u
g e i s s
m e n z n a u
m e n z b e r g

Reglement der Feuerwehr Menznau

vom 26. Mai 2014
(gültig ab 1.1.2014)

Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Überörtliche Zusammenarbeit	3
Art. 3 Feuerschutz	3
Art. 4 Feuerschutz bei Bauten	3
Art. 5 Begriffe	3
Aufgaben, Organisation	4
Art. 6 Aufgaben	4
Art. 7 Organisation	4
Art. 8 Feuerwehrinspektorat.....	4
Feuerwehrkommission	4
Art. 9 Feuerwehrkommission.....	4
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission.....	4
Organisation, Chargen	5
Art. 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter	5
Art. 12 Aufgaben des Kommandanten und des Stellvertreters.....	5
Art. 13 Offiziere	6
Art. 14 Materialverwalter.....	6
Art. 15 Fourier	6
Art. 16 Unteroffiziere	6
Art. 17 Mannschaft.....	7
Art. 18 Absenzen	7
Art. 19 Verpflegung	7
Art. 20 Versicherung	7
Art. 21 Entschädigung.....	8
Ausrüstung, Ausbildung	8
Art. 22 Ausrüstung	8
Art. 23 Ausbildung	8
Art. 24 Feuerwehrpflicht	9
Art. 25 Ersatzabgabe	9
Art. 26 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	9
Schadenbekämpfung	9
Art. 27 Löscheinrichtungen	9
Art. 28 Nachbarhilfe	10
Art. 29 Einsatzleiter	10
Art. 30 Transportmittel.....	10
Art. 31 Veränderung Schadenplatz.....	10
Art. 32 Brandwache	10
Art. 33 Einsatzbereitschaft.....	10

Disziplinar massnahmen	11
Art. 34 Massnahmen	11
Rechtsmittel	11
Art. 35 Beschwerden	11
Schlussbestimmungen	11
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 37 Vollzugsbeginn	11

Die Gemeinde Menznau erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Feuerschutz und die Belange der Feuerwehr der Gemeinde Menznau.

Art. 2 Überörtliche Zusammenarbeit

¹ Gemeindeteile der Gemeinden Hergiswil und Willisau stehen unter dem Feuerschutz der Feuerwehr Menznau. Der Gemeindeteil Fontannen der Gemeinde Menznau steht unter dem Feuerschutz der Gemeinde Wolhusen. Die Zusammenarbeit ist jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag nach § 47 Gemeindegesetz geregelt.

² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 3 Feuerschutz

Die Gemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes. Die Gebäudeversicherung überwacht den ganzen Feuerschutz und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 4 Feuerschutz bei Bauten

Die Gemeinde überprüft die Neu- und Umbauten in Bezug auf den Feuerschutz. Industrie- und Gewerbebauten, Hochhäuser, Lagerhäuser sowie Bauten und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, sind vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gebäudeversicherung zu begutachten.

Art. 5 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

AUFGABEN, ORGANISATION

Art. 6 Aufgaben

Die Feuerwehr ist eine Schadenwehr mit einer zweckmässigen Alarm- und Pikettorganisation, die einen raschen Einsatz und Hilfe bei Feuer, Elementarereignissen und Gefährdung oder Schädigung der Umwelt leistet.

Art. 7 Organisation

¹ Die Gemeinde organisiert die Feuerwehr.

² Ausrüstung und Ausbildung ist Sache der Gemeinde.

³ Die Feuerwehr Menznau ist gemäss Organigramm der Feuerwehrkommission im Anhang 1 organisiert.

Art. 8 Feuerwehrinspektorat

Zur einheitlichen Durchführung des Feuerwehrdienstes unterhält die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ein Feuerwehrinspektorat.

FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 9 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission wird durch den Gemeinderat gewählt und hat folgende Mitglieder

- a) Feuerwehrkommandant als Vorsitzender
- b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- c) Atemschutzoffizier
- d) Pikettoffizier
- e) Spezialistenoffizier
- f) Motorfahrzeugoffizier
- g) der Ressortvertreter Sicherheit des Gemeinderates

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission:

- a) hält jährlich mindestens eine Sitzung
- b) ist begutachtende und beratende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen der Gemeinde

Finanzen

- c) beantragt der Gemeinde das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Feuerwehrlokals
- d) legt der Gemeinde jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Investitionsplan, Jahresabrechnung und Budget vor
- e) schlägt der Gemeinde die Soldansätze für Einsätze und Übungen vor
- f) schlägt der Gemeinde die Entschädigungen für Dienstleistungen und für Fehlalarme vor
- g) vollzieht Disziplinar massnahmen

Organisation

- h) legt das Organigramm fest
- i) weist besondere Chargen zu und definiert diese in einem Pflichtenheft
- j) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl von Feuerwehrleuten
- k) bestimmt wer dienstpflichtig ist
- l) schlägt der Gemeinde den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- m) ernennt die Unteroffiziere
- n) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- o) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten

Betrieb

- p) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokals, des Materials, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- q) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- r) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- s) anerkennt Dienstleistungen nach 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung

ORGANISATION, CHARGEN

Art. 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

¹ Der Gemeinderat wählt aus den aktiven Feuerwehrleuten den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, die entsprechend befähigt und ausgebildet sein müssen.

² Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der gesamten Feuerwehr.

Art. 12 Aufgaben des Kommandanten und des Stellvertreters

¹ Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben

- a) Vorsitz der Feuerwehrkommission
- b) Leitung der Feuerwehr
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- d) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission

- e) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und koordiniert und visiert die Rechnungen
- f) erlässt Aufgebote für Instruktionen
- g) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- h) führt das Kommando im Ernstfall und während Übungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) organisiert den Pikettdienst
- k) orientiert das Feuerwehrinspektorat über Dienste und Hilfeleistungen gemäss Weisungen des Feuerwehrinspektorates

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13 Offiziere

Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Entsprechend der Alarmorganisation können sie als Einsatzleiter den Kommandanten vertreten. Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.

Art. 14 Materialverwalter

Der Materialverwalter (Feldweibel) hat folgende Aufgaben:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt das Material bereit und sorgt für den Nachschub

Art. 15 Fourier

Der Fourier hat folgende Aufgaben

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt die Dienstbüchlein aus
- d) führt das Besoldungswesen
- e) beschafft die Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt die Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 16 Unteroffiziere

¹ Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.

² Unteroffiziere haben folgende Aufgaben:

- a) führen eine Gruppe
- b) Wissen vermitteln
- c) bereiten sich auf bevorstehende Übungen vor
- d) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Art. 17 Mannschaft

Die Feuerwehrleute haben folgende Aufgaben:

- a) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen der Vorgesetzten Folge
- b) rücken im Alarmfall sofort aus
- c) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- e) pflegen und unterhalten die persönliche Ausrüstung
- f) melden den Wohnungswechsel und Änderung der Telefonnummer

Art. 18 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und nach Möglichkeit schriftlich zu entschuldigen. Bei allgemeinen Proben ist die Entschuldigung an den Zugführer, bei Spezialistenproben an den Fachoffizier zu richten.

² Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Heirat, Mutterschaft, Unfall, Krankheit, Todesfall, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 19 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant an.

Art. 20 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

² Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden.

³ Alle Feuerwehreingeteilten sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gemeldet. Die Hilfskasse des SFV deckt allfällige wirtschaftliche Folgen die nicht bereits durch gesetzliche oder private Versicherungen versichert sind.

⁴ Die Gemeinde übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten, wenn gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge der Dienstausbübung ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hat der Eingeteilte in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einlei-

tung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde versichert.

⁶ Sämtliche privaten Fahrzeuge, die zum Feuerwehrdienst verwendet werden, werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 21 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Mennau, welche sich nach den Richtlinien des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern (FKL) richtet.

AUSRÜSTUNG, AUSBILDUNG

Art. 22 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde rüstet die Feuerwehr aus.

² Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

³ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

Art. 23 Ausbildung

¹ Die Ausbildung ist Sache der Gemeinde gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates.

² Die Ausbildung der Feuerwehr erfolgt nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

³ Zur Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere der Chargierten und Spezialisten, organisiert die Gebäudeversicherung auf ihre Kosten Instruktionkurse.

⁴ Der Besuch von aufgegebenen Kursen und Weiterbildungen ist obligatorisch.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT, ERSATZABGABE

Art. 24 Feuerwehrpfllicht

¹ Feuerwehrpflchtig ist, wer Wohnsitz in der Gemeinde Menznau hat. Die Feuerwehrpflcht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

² Die Feuerwehrpflcht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in der Leistung einer Ersatzabgabe.

³ Die Feuerwehrrkommission entscheidet, ob ein Feuerwehrpflchtiger persönlichen Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten hat. Dabei werden nach Möglichkeit die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

⁴ Personen mit einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sind vom Feuerwehrdienst befreit. Sie können sich unter den Bedingungen von § 106 des Gesetzes über den Feuerschutz auf Gesuch hin von der Leistung der Ersatzabgabe befreien lassen.

Art. 25 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflchtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben nach § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.

Art. 26 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst von der Ersatzabgabe befreit.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 27 Löscheinrichtungen

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Gebäude nach Möglichkeit entweder durch eine leistungsfähige Hydrantenanlage oder durch Motorspritzen mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt werden.

² Sofern die Gemeinde diese Aufgabe nicht Dritten übertragen hat, stellt sie die Löschwasserversorgung und die Löschreserve sicher und kümmert sie sich um die Hydrantenanlage.

Art. 28 Nachbarhilfe

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Menznau ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltliche Hilfe zu leisten.

Art. 29 Einsatzleiter

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 30 Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 31 Veränderung Schadenplatz

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreisen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 32 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 33 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 34 Massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Verwarnung oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

RECHTSMITTEL

Art. 35 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann nach § 103 des Gesetzes über den Feuerschutz Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige nach § 107 des Gesetzes über den Feuerschutz innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 17. Mai 1991 wird mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Mai 2014 rückwirkend per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

Art. 37 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement der Feuerwehr Menznau wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 und durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ab 1. Januar 2014 angewendet.

Menznau, 26. Mai 2014

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss §100, Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz.

Luzern, 16.06.14

Feuerwehrinspektorat des Kantons Luzern


Vinzenz Graf
Feuerwehrinspektor

gebäude versicherung¹ luzern
Feuerwehrinspektorat

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014.

Anhang 1 Organigramm (Stand Januar 2014)



